

Kurzfassung des Vortrags

„Ethische und rechtliche Aspekte der Nutztierzucht“

Prof. Dr. Jörg Luy

INSTET – Das Forschungs- und Beratungsinstitut für angewandte Ethik.

Fortbildungsveranstaltung der Tierärztekammer Berlin „Geflügelzucht - Quo Vadis? § 11b TierSchG“
Berlin, 2. Dezember 2017

In der über 10.000 jährigen Domestikationsgeschichte der Haustiere hat der Mensch schon immer Einfluss auf die Auswahl der zur Fortpflanzung bestimmten Tiere genommen. Nimmt man hypothetisch noch die gescheiterten Domestikationsversuche hinzu, dürfte aus ganz pragmatischen Erwägungen heraus die meiste Zeit hindurch der zentrale Parameter bei der Zuchtwahl gewesen sein, in welchem Maß ein individuelles Tier (einer Wildtierspezies) sich mit seiner neuen Umwelt arrangieren oder nicht arrangieren konnte. Beispielsweise werden Domestikationsversuche mit Tieren, die ihre Furcht vor dem Menschen nicht ablegten, ebenso abgebrochen worden sein wie solche mit Tieren, die sich nicht auf das neue Nahrungsangebot einstellen konnten.

Diese pragmatischen Zuchtwahlkriterien der frühen Domestikationsgeschichte decken sich zufällig (oder vielleicht auch nicht ganz zufällig?) mit der ethischen Forderung an die Tierzüchtung, durch die Zuchtwahl stets eine „Harmonie von Genotyp und Haltungsumwelt“ anzustreben (Luy 2005; Luy 2006; Luy 2012): Ein moralisch integrierender Züchter sollte alles daran setzen, den Genotyp jeweils so umsichtig auf die zu erwartende Haltungsumwelt des Tieres abzustimmen, dass spätere Situationen, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, weitgehend ausgeschlossen sind. – Dies scheint jedoch gegenwärtig in vielen Fällen nicht der Fall zu sein, weder in der Nutztier- noch in der Heimtierzucht.

Das gegenwärtige Tierschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1972. Damals wurden Forderungen des pathozentrischen Tierschutzes (Freiheit von Schmerzen und anderen Formen des Leidens) mit solchen des biozentrischen Tierschutzes (Respekt vor dem individuellen Lebewesen; Verbot der Tötung und der Zufügung/Inkaufnahme von Schäden ohne rechtfertigenden Grund) zu einem neuen Tierschutzrechtskonzept („ethischer Tierschutz“) zusammengeschweißt. 1986 wurde das Tierschutzgesetz von 1972 erstmals geändert; dabei wurde u.a. ein § 11b eingefügt, der es verbietet, „Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muss, dass bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten“. – Dieser Paragraph stellt rechtshistorisch einen bemerkenswerten Sonderfall dar, da er allem Anschein nach nicht deshalb in das Gesetz aufgenommen wurde, weil der politische Wille bestanden hätte, eine Rechtslücke zu schließen, sondern weil sich seine Forderung logisch zwingend aus dem seit 1972 genutzten und bewährten Rechtskonzept ergibt.

Der § 11b TierSchG wurde trotz inzwischen jahrzehntelanger (fach)öffentlicher Debatten um die „leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen“ in der Nutztierzucht bis heute kein einziges Mal auf Hühner, Puten, Schweine oder Rinder angewendet. In geradezu grotesker Weise die Realität der Tierzucht auf den Kopf stellend wurde § 11b bislang am häufigsten gegen ältere Damen herangezogen, die eine Handvoll Katzen mit erblich bedingten Defiziten vermehrt hatten. Um der

unbefriedigenden Anwendung auf die Nutztierzucht abzuwenden, wurde 1998 vom Bundestag eine Ermächtigung des Bundeslandwirtschaftsministeriums in § 11b aufgenommen, durch Rechtsverordnung „die erblich bedingten Veränderungen [und] Verhaltensstörungen [...] näher zu bestimmen“. Eine solche Rechtsverordnung gibt es allerdings bis heute nicht, obwohl der Tierschutzbericht der Bundesregierung bereits seit 1993 regelmäßig insbesondere die Geflügelzucht mit § 11b TierSchG in Verbindung bringt (siehe detailliert bei Luy 2006).

Nach einem abschließend vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen § 11b-Prozess um das Züchten mit sog. Haubenenten, bei dem die Richter ausführten, dass die Formulierung des § 11b „wenn damit gerechnet werden muss“ so auszulegen sei, dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich sein muss, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten als zufällig zu erwarten ist, wurde der Wortlaut des Paragraphen verändert. Seit 2013 lautet nun die Voraussetzung zur Anwendung des § 11b, dass „züchterische Erkenntnisse“ die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führenden erblichen Phänomene „erwarten lassen“.

Von tierärztlicher Seite ist in den vergangenen Jahrzehnten in die Debatte um den § 11b wiederholt mit Forderungen an den Gesetzgeber eingegriffen worden. Typisch für die bisherige tierärztliche Standespolitik war insbesondere die Forderung, vom Bundeslandwirtschaftsministerium mit einem Gutachten zur Konkretisierung problematischer Rassen und Linien der Nutztierzucht beauftragt zu werden. Als jedoch der Auftrag nicht erteilt wurde, verzichteten die Tierärzte darauf, dieses Gutachten ohne Auftrag zu erstellen und zu veröffentlichen. Die traditionell enge Abstimmung mit anderen Interessengruppen erweist sich allerdings für den tierärztlichen Berufsstand als nicht unproblematisch, da die Tierärzte des öffentlichen Dienstes nicht nur bei § 11b, sondern auch bei vielen anderen den Tierschutz betreffenden Aufgaben (wie bspw. den konkreten Genehmigungskriterien für betäubungsloses Schlachten oder für ethisch vertretbare Tierversuche) durch den Gesetz- und Ordnungsgeber im Regen stehen gelassen werden. Der politische Unwille, wirtschaftlich oder gesellschaftlich sensible Bereiche des Umgangs mit Tieren konkret zu regeln, ist in der Vergangenheit stets durch den tierärztlichen Berufsstand abgedeckt worden – um den Preis eines inzwischen ramponierten Rufes, wie die Einführung des Verbandsklagerechts zur gerichtlichen Überprüfung amtstierärztlicher Entscheidungen in acht Bundesländern (seit 2007) demonstriert.

Fazit: § 11b TierSchG, der vordergründig wie ein schwer zu fassendes juristisches Problem erscheint, stellt eigentlich eine bislang unerledigte, standespolitische Aufgabe der Tierärzte dar, da allein Tierärzte/innen dazu in der Lage sind, auf medizinischer und ethologischer Grundlage festzulegen, welche Geno- oder Phänotypen unter § 11b fallen. Aufgrund ihres Ethik-Kodex dürfen Tierärzte auch seit 2015 in der Öffentlichkeit „vorrangig die Bedürfnisse der Tiere“ vertreten. Und das sollten sie schon aus Eigeninteresse tun. Für das inzwischen 30 Jahre alte Problem gibt es nur eine (schmerzhaft) Therapie: Der tierärztliche Berufsstand müsste von sich aus ein wissenschaftliches Gutachten über die Rassen, Linien, Geno- und Phänotypen der Nutztierzucht, die unter § 11b zu zählen sind, erstellen. – Alles andere fällt unter den Begriff der leidensverlängernden Symptombehandlung.

J. Luy (2012): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – die ethische Dimension. Züchtungskunde, 84, (1) S.39-51. – Gekürzter Nachdruck von Luy, 2006.

J. Luy (2006): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – die ethische Dimension. Berl. Münch. Tierärztl. Wochenschr. 119, Heft 9/10, S.373-385.

J. Luy (2005): Ethik der Genesis. Gedanken zur Harmonie von Genotyp und Haltungsumwelt. Tagungsband zum 26. Kongress der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) am 1./2.4.2005 in Berlin. Gießen: DVG, 2005, S.1-8.